

## Zusatzbrotkarten

Nachdem sich herausgestellt hat, dass das Fahrpersonal der Strassenbahnen nicht unter die Kategorie der Schwerarbeiter eingestellt wurde, halten wir es für geboten, den Mitgliedern unseres Verbandes bekannt zu geben, was der Verbandsvorstand bisher in Sachen Brotkarten getan hat und was er weiterhin zu tun gedenkt.

Gleich nachdem bekannt wurde, dass für Schwerarbeiter Zusatzrationen abgegeben werden sollen, haben wir eine Eingabe an das eidg. Brotamt gerichtet, worin neben anderen Kategorien auch für das Fahrpersonal die Zusatzration reklamiert wurde. Da das Brotamt nicht geneigt schien, diesem Wunsch zu entsprechen, so haben wir in einem zweiten Schreiben auf die unbedingte Berechtigung dieses Begehrens hingewiesen! Leider hat auch dieser Schritt nicht zu dem gewünschten Ziel geführt, da bekanntlich in der endgültigen Entscheidung des Brotamtes das Fahrpersonal nicht berücksichtigt wurde. Wir glauben nun, wir können uns mit dieser Entscheidung nicht zufrieden geben und haben uns entschlossen, mit nachstehender Begründung an das Militärdepartement als Rekursinstanz zu appellieren.

Basel, den 29. Sept. 1917.

An das Schweiz. Militärdepartement, Vorsteher Herr Bundesrat Decoppet, Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Mit grossem Bedauern haben wir aus den Verfügungen des eidg. Brotamtes entnehmen können, dass das Fahrpersonal der städtischen Strassenbahnen, nicht unter die Kategorie der Schwerarbeiter eingestellt wurde. Das hat um so mehr befremdet, als wir doch vorgängig der definitiven Entscheidung dem Brotamt den Charakter der Dienstleistung dieses Personals auseinandersetzen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass bezüglich des Dienstes und der Arbeitsleistung absolute Ähnlichkeit mit dem Zugpersonal der Normalbahnen bestehe, welche Dienstleistung bekanntlich ganz ausserordentliche Anforderungen an die physische Kraft des einzelnen Menschen stellt. Bis zu 15 Stunden Dienstbereitschaft, unregelmässige Arbeits- und Essenszeit, Aufenthalt im Freien, sowie der hetzende Dienst des Strassenbahners im allgemeinen, sind doch gewiss Faktoren, die vermehrten Bedarf von Nahrungsmitteln erheischen.

Speziell aber der Umstand, dass der Strassenbahner im eigentlichen Sinne zwei Haushalte führen muss, indem die Essenszeit des Ernährers selten mit derjenigen der übrigen Familienglieder zusammenfällt, sollte genügen, den Mehrbedarf, wie er den Schwerarbeitern zugestanden wurde, dem Fahrpersonal der Strassenbahnen ebenfalls zu bewilligen.

Da wir kaum annehmen können, dass sich das Zugpersonal mit seiner Nichtberücksichtigung abfinden wird, ohne vom Recht des Einspruchs Gebrauch zu machen, so erlaubt sich unterzeichneter Verbandsvorstand, ebenfalls an Ihre hohe Behörde zu gelangen, mit der Bitte, es möchte der Entscheid des Brotamtes bezüglich Nichtunterstellung des Fahrpersonals der städtischen Strassenbahnen unter die Kategorie der Schwerarbeiter in Wiedererwägung gezogen werden.

Hochgeehrter Herr Bundesrat! Wir glauben mit obigen Ausführungen Ihnen bewiesen zu haben, dass die Arbeit des genannten Fahrpersonals ohne jeden Zweifel ruhig als Schwerarbeit anerkannt werden kann und wollen gerne hoffen, auf Ihr geschätztes Wohlwollen zählen zu dürfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Schweizerischen Strassenbahner-Verband,

Der Präsident: Johann Siegenthaler, Klybeckstrasse 242, Basel.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-10-05.

Strassenbahner-Verband > Brotkarte. 1917-09-29.doc.